

A N F R A G E von Ernst Meyer (SVP, Andelfingen), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim)

betreffend Zivilstandsämter in den Gemeinden des Kantons Zürich

Im Zusammenhang der Anpassungen des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht in Abstimmung mit dem Personenstandsrecht des Bundes sollen die Zivilstandsaufgaben neu geregelt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Art. 3 Abs.1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung soll der Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamten 40 Stellenprozente betragen. Erachtet der Regierungsrat diese Sollvorschrift als zwingend? In welchen Fällen sind Ausnahmen vorgesehen?
2. Führt die Bundesverordnung über das Zivilstandswesen nicht zur Verletzung der Gemeindeautonomie?
3. Wie verhält es sich mit der Kantonsverfassung Art. 48 die da sagt, dass Gemeinden befugt sind ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze selbstständig zu regeln?
4. Der Entwurf der Zivilstandsverordnung des Kantons Zürich § 1 sieht den Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu Zivilstandskreisen vor. Gemäss § 12 lit. c der Verordnung überträgt diese der Kantonalen Aufsichtsbehörde die Aufgabe, Anordnungen zu treffen um den bundesrechtlichen Beschäftigungsgrad für Zivilstandsbeamte sicherzustellen. Beabsichtigt die Regierung von § 7 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Gebrauch zu machen und gegen den Willen einzelner Gemeinden Zweckverbände anzuordnen?
5. Kostet diese neue Lösung mehr oder weniger als die bisherige Organisation? Wer trägt die finanziellen Folgen dieser Reorganisation?
6. Wurden bei dieser Neuregelung auch die topographischen Gegebenheiten ländlicher Regionen bedacht, zum Beispiel betreffend der Erreichbarkeit für nicht so mobile Personen etc.?

Ernst Meyer
Inge Stutz-Wanner
Werner Schwendimann